

## **Merkblatt Anforderungen an einen privaten Testpoint im Kanton Luzern**

### **1 Allgemein**

Alle privaten Testpoints, die nicht von einer öffentlichen Apotheke, Arztpraxis oder Labor an einem ihrer Betriebsstandorte im Kanton Luzern betrieben werden, müssen durch die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) zugelassen werden.

Durch die DIGE zugelassene Testpoints werden auf folgender Webseite publiziert:  
[https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus/Corona\\_Drive\\_in](https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus/Corona_Drive_in)

### **2 Richtlinien und Guidelines**

Alle Tests müssen immer nach den aktuell gültigen Verdachts- und Beprobungskriterien des BAG ([Fachinformationen über die Covid-19-Testung \(admin.ch\)](#)) durchgeführt werden. Diese Vorgaben gelten sinngemäss auch für Wunschttests (Reisetests).

Insbesondere wird auf folgende Merkblätter verwiesen:

- [Informationen zur SARS-CoV-2 Testung vor Ort für Veranstalter](#) (Link Stand 5.7.2021)
- [Umsetzung der Teststrategie Sars-CoV-1](#) (Link Stand 2.7.2021)

### **3 Antrag**

Der Antrag zur Zulassung eines neuen Testpoints muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur fachverantwortlichen Person  
Name, Vorname und fvP, BAB Kanton Luzern vom (Datum)  
Adresse, PLZ, Ort (Praxisadresse, Apotheke etc.)  
Tel. Geschäft  
Tel. Mobile (Privat)  
E-Mail
- Angaben zur Betreiberfirma  
Name, Vorname Ansprechperson  
Adresse, PLZ, Ort (Firmensitz)  
Tel. Geschäft  
Tel. Mobile (Ansprechperson)  
E-Mail Ansprechperson  
E-Mail Geschäft  
Rechtsform  
Webseite
- Standort(e) Testpoint(s)  
Adresse, PLZ, Ort  
Name, Vorname Kontaktperson  
Adresse, PLZ, Ort  
Tel. Standort  
Tel. Mobile (Kontaktperson)  
E-Mail Kontaktperson  
E-Mail Geschäft Standort  
Webseite  
Öffnungszeiten  
Kapazität (pro Woche, unterteilt nach PCR und Ag-Schnelltest)  
Testangebot  
Qualifikation der Probennehmer  
Veranstalter (falls zutreffend)  
Unterschrift der fvP und unterschreibungsberechtigte(n) Person(en) der Betreiberfirma

- Der Antrag ist schriftlich zu senden an:  
 Dienststelle Gesundheit und Sport  
 Postfach 3439  
 Meyerstrasse 20  
 6002 Luzern

## 4 Personal

- Jeder Testpoint muss unter der Verantwortung und Aufsicht eines Arztes /einer Ärztin oder Apothekers / Apothekerin als fachverantwortliche Person (fvP) mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung im Kanton Luzern betrieben werden. Falls diese Person nicht bereits im Kanton Luzern tätig ist muss sie der DIGE die Tätigkeitsaufnahme melden.  
 Die fvP ist verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorgaben, z.B. Hygiene, Datenschutz, Meldepflichten, Qualifikation/Schulung der Mitarbeiter etc. eingehalten werden.
- Für die Probennahme darf nur qualifizierte Personen eingesetzt werden, die über eine adäquate zertifizierte Ausbildung verfügen.  
 Dem Kanton sind die Ausbildungsnachweise auf Verlangen vorzulegen.

## 5 Tests, Qualitätssicherung, Dokumentation

- Die eingesetzten Tests müssen vom BAG zugelassen sein und den geforderten Standard entsprechen ([Listen der validierten SARS-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung](#)). Sie müssen zwingend nach den Vorgaben des Herstellers angewendet werden.
- Damit die Durchführung von molekularbiologischen Analysen auf SARS-CoV-2 in bewilligten Laboratorien durchgeführt werden dürfen, müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:
  - Die Zuverlässigkeit und die erwartete Leistung der verwendeten Testsysteme sind gewährleistet
  - die üblichen betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherung der Qualität der Resultate müssen eingehalten werden
- Die Testpoints führen eine Dokumentation, mit der die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Testsysteme nachgewiesen werden kann. Die Dokumentation ist dem Kanton auf Verlangen vorzuweisen.
- Die Probenentnahme muss zwingend vor Ort erfolgen. Der Versand von Probenkits (z.B. PCR Speichelproben) zur Probennahme zu Hause ist verboten.

## 6 Infrastruktur

- Die Infrastruktur muss der Tätigkeit angepasst sein und den Persönlichkeits- und Datenschutz muss sichergestellt sein.
- Alle Testpoints müssen Covid-Zertifikate unmittelbar nach dem Vorliegen des Testergebnisses vor Ort (auf Verlangen auch Papier) ausstellen können.
- Testcenter für Veranstaltungen (z.B. Fussballspiele)
  - Dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Testcenter betrieben werden.
  - Das Angebot darf sich ausschliesslich an Teilnehmer der Veranstaltung richten.
  - Der Veranstalter muss alle Kosten tragen, die nicht gemäss der Covid-Verordnung durch den Bund getragen werden.

## 7 Verrechnung

- Alle Testpoints müssen die Gratistest gemäss Covid-19 Verordnung anbieten und diese Leistungen direkt mit den Krankenversicherungen abrechnen.
- Direkt in Rechnung gestellt werden dürfen Tests nur wenn der Kunde explizit einen Reisetest verlangt.
- Die Webseiten der Anbieter dürfen dazu keine Irreführenden Angaben enthalten (z.B. nicht ausschliesslich kostenpflichtige Tests anbieten).

## 8 Meldepflicht

- Alle Testpoints müssen die Meldepflicht gegenüber dem Bund und dem Kanton sicherstellen und einhalten.  
Dem Kanton sind wöchentlich – jeweils Montag bis 12.00 Uhr die täglichen Testzahlen zu melden.

Testpoint:												
Woche	Tests			PCR Speichel			PCR Nasopharyngal			AG-Schnellst		
.....	Total	davon Reise-test	davon positiv	Total	davon Reise-test	davon positiv	Total	davon Reise-test	davon positiv	Total	davon Reise-test	davon positiv
Montag												
Dienstag												
Mittwoch												
Donnerstag												
Freitag												
Samstag												
Sonntag												
Total												

Luzern, 26. Juli 2021